



Corona-Schutzkonzept Räumlichkeiten im Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Möhlin

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten. So soll eine Überlastung der Spitäler verhindert werden. Bis sich diese Massnahme auf die Situation in den Spitälern auswirkt, dauert es zwei bis drei Wochen. Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Der Bundesrat kann die Massnahme auch früher wieder aufheben, sollte sich die Situation in den Spitälern entspannen.

Ab Montag, 13. September 2021, gilt in den Räumlichkeiten der röm.-kath. Kirchgemeinde Möhlin folgendes:

Veranstaltungen

In Innenräumen:

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt.

Ausgenommen von der Covid-Zertifikats Pflicht sind:

- Veranstaltungen mit maximal 30 Personen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 des Raumes. Zudem müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Im Freien:

Bei Veranstaltungen im Freien **ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-Zertifikat** gilt folgendes:

- Besteht eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Teilnehmende eingelassen werden.
- Besteht keine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 500 Teilnehmende eingelassen werden.

Religiöse Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste) sowie Bestattungsfeiern

Wird unterschieden zwischen:

Mit Zertifikatspflicht (vorgeschrieben ab 50 Personen): Es gelten keine Einschränkungen mehr. Es muss eine verantwortliche Person bestimmt werden, welche dafür sorgt, dass die Einlasskontrolle vorgenommen wird. Ausserdem muss weiterhin eine Händedesinfektion vorgenommen werden.

Ohne Zertifikatspflicht (erlaubt bis max. 50 Personen inkl. Mitwirkende): Es gelten folgende Schutzmassnahmen: Der Kirchenraum ist höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt, Maskentragepflicht ab 12 Jahren; auch für Personen mit Zertifikat sowie Abstand einhalten. Die Gemeindemitglieder dürfen singen; allerdings mit Maske. Zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen mit dem entsprechenden Formular erhoben werden. Das Formular mit den



Kontaktdaten muss aufbewahrt und den kantonalen Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Nach 2 Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Bei Begräbnisfeiern gilt: Beginn in der Regel auf dem Friedhof. Ohne Zertifikatspflicht dürfen sich dort max. 500 Personen versammeln. Die Anschliessende Abdankungsfeier findet in der Regel in der Kirche statt, wo eine max. Obergrenze von 50 (inkl. Mitwirkenden) besteht. Der Seelsorger spricht sich vorgängig mit den Angehörigen ab, was gewünscht wird.

Chorgesang

Chöre können weiterhin proben. Mit Zertifikatspflicht gibt es keine Einschränkungen. Ohne Zertifikatspflicht dürfen in Innenräumen max. 30 Personen proben, dabei muss der Abstand von 1.50m eingehalten oder eine Maske getragen werden. Zudem muss der Raum regelmässig gelüftet werden. Chöre dürfen weiterhin im Gottesdienst singen. Dabei gelten die Regeln von Gottesdiensten mit oder ohne Zertifikatspflicht. Bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht muss beim Singen keine Maske getragen werden, jedoch der Abstand muss eingehalten werden. Bei Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht dürfen nur Mitglieder des Chors mit Zertifikat mitwirken.

Private Treffen und Feste

Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste) in Innenräumen dürfen nur mit Zertifikatspflicht stattfinden, da in Innenräumen weder das Konsumieren von Essen noch von Getränken erlaubt ist.

Tanzveranstaltungen

Bei Tanzveranstaltungen besteht ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht und eine Kontaktdatenerhebungspflicht. Drinnen und draussen. Die Kontaktdaten müssen zudem erhoben werden.

Sport-und Yogakurse

Kurse, die in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig ausgeübt werden, sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Der Raum muss regelmässig gelüftet werden. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Konsumation von Essen und Trinken

Im Innenbereich nur bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht erlaubt. Apéros können im Freien bis 500 Personen stehend stattfinden.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und auftretende Personen (Redner/-innen). Die Maskentragepflicht gilt auch für Personen mit Zertifikat, wenn sie sich in Innenräumen mit Personen ohne Zertifikat aufhalten. Für die Arbeitnehmenden der röm.-kath. Kirchgemeinde Möhlin sowie für Arbeitnehmenden des Pastoralraums Möhlinbach gilt keine Zertifikatspflicht. Deshalb gilt in allen Räumen der röm.-kath. Kirchgemeinde Möhlin eine Maskentragepflicht sowie die Abstandsregel für Mitarbeitende, ausser sie arbeiten alleine in einem Raum oder es sind nur Mitarbeitende mit einem Zertifikat in einem Raum. An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht müssen alle Angestellten der röm.-kath. Kirchgemeinde Möhlin oder des



Pastoralraums Möhlinbach eine Maske tragen sowie Abstand halten, wenn unter den Mitarbeitenden nicht alle über ein Zertifikat verfügen.

Katechese am Lernort Pfarrei

Katechese kann am Lernort Pfarrei (mit entsprechendem Schutzkonzept) durchgeführt werden. Katechetische Nachmittage/Abende im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sind ebenfalls möglich. Bei Personen über 16 Jahren gelten die entsprechenden Massnahmen für den Bildungsbereich. Maskentragpflicht ab der 5. Klasse sowie Abstand halten, wenn ohne Zertifikatspflicht.

Schutzkonzept

Die röm.-kath. Kirchenpflege Möhlin erstellt unter den zurzeit geltenden Massnahmen folgende Regelungen:

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für Räumlichkeiten im Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Möhlin gültig und tritt ab dem 22. September 2021 in Kraft. Dieses Schutzkonzept gilt bis auf Weiteres in Ergänzung zu den bestehenden Bestimmungen, z.B. der Hausordnung für das Pfarreizentrum Schallen. Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen der Behörden eine Veranstaltung in unseren Räumlichkeiten stattfinden kann.

Massnahmen

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates und der Allgemeinverfügung der Kantonsärztin Yvonne Hummel sind folgende Massnahmen vollumfänglich einzuhalten:

- Einhalten der Hygienemassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG); siehe Plakate
- Erstellen einer Präsenzliste bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht. Der Veranstalter ist verantwortlich für das korrekte Ausfüllen der Präsenzliste zu Händen der Kirchenpflege Möhlin Nach 14 Tagen wird diese vernichtet. Ausgenommen sind Dauermieter und Veranstalter von mehrmaligen Kursen. Sie sind selbst verantwortlich, dass entsprechende Präsenzlisten bei Nachfrage der Behörde vorhanden sind.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
In den Räumlichkeiten der röm.-kath. Pfarrei Möhlin gilt eine generelle Maskenpflicht für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren; auch für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren mit einem Zertifikat. Jede Person bringt ihre persönliche Schutzmaske mit.
- Nur symptomfreie Personen dürfen an den Veranstaltungen teilnehmen.
- Zutritt zur Küche im Pfarreizentrum von max. drei Personen unter Einhaltung der Hygienevorschriften BAG, dem Schutzkonzept für das Gastgewerbe und der Verhaltensregelung SFF Schweizer Fleisch- und Fachverband
- Die benutzten Räume sind regelmässig zu lüften
- Die römisch-katholische Kirchgemeinde stellt ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung
- Nach jeder Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten werden diese durch André Paulin, Hauswart gereinigt. Der Hauswart desinfiziert WC-Anlagen, sämtliche Türgriffe in den benutzten Räumen, relevante Oberflächen und die Lichtschalter



Römisch-katholische Kirche
Eihornstrasse 3
4313 Möhlin
Telefon 061 851 10 54
www.kathmoehlin.ch

- Der Veranstalter des Anlasses ist für die Einhaltung der Massnahmen verantwortlich. Er bestimmt eine verantwortliche Person vor Ort und meldet seinen Namen an André Paulin per E-Mail pfarreizentrum@kathmoehlin.ch.
- Für den Kindergarten und den Religionsunterricht gilt das Schutzkonzept der Schule Möhlin

Mieter oder Veranstalter sind selbst verantwortlich, dass die Massnahmen gemäss Schutzkonzept korrekt umgesetzt werden.

Ausgenommen von diesem Schutzkonzept sind Dauermieter und Veranstalter von mehrmaligen Kursen, sofern sie ein eigenes Schutzkonzept haben, welches die Mindestanforderungen der Behörden erfüllt.



Matthias Burkhardt
Präsident der Kirchenpflege



Esther Mahrer
Mitglied der Kirchenpflege

Möhlin, 22. September 2021